

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insert onsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Mr. 33.

Zahrze, den 17. August

1911.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Amweisung

Behandlung und Reinigung der Fußböden in Staatsgebäuden.

Für die Behandlung und Reinigung der Fußböben in Staatsgebäuden sind folgende Anweisungen zu beachten:

1. Steinerne Kußbodenbeläge aus Platten von natürlichen Steinen ober aus Tonfliesen, Terrazzofußböden und Asphaltfußböden sind für gewöhnlich mit Wasser aufzuwischen und von Zeit zu Zeit zur gründlichen Neinigung mit warmem Seifenwasser abzuwaschen. Terrazzo= fußböden sind etwa jedes Jahr nach vorheriger gründlicher Reinigung einmal mit angewärmtem Leinöl einzufetten. Um die Gefahr des Ausgleitens auf dem frisch geölten Fußboden zu vermeiden, empfieht es sich, die Einfettung an einem Abend vor einem der Hauptfeste vorzunehmen, damit das Del einziehen kann, ehe der Verkehr im Hause wieder beginnt.

2. Stabfußböden sind bei der Herstellung mit gutem Leinöl einzufetten und in Räumen mit

stärkerem Verkehr nur mit Wasser, zeltweise unter Verwendung von Seife, zu reinigen.

Zur Erhaltung des Holzes ist in längeren Zeitabständen ein erneutes Delen nach porheriger gründlicher Reinigung und vollständiger Auftrocknung notwenig. Wegen des hierfür zu

wählenden Zeitpunktes ist das unter 1 Gesagte zu beachten.

In Räumen, die keinem starken Verkehr ausgesetzt sind, empfiehlt es sich, falls eine sorgfältige Behandlung ermöglicht werden kann, sowohl der leichten Reinigung wegen, als auch besonders zur Erhaltung des Holzes die Stabfußböden zu wachsen und regelmäßig zu bohnen. Der Wachsauftrag ist dem Verkehr im Raume entsprechend von Zeit zu Zelt zu erneuern, nachdem eine gründliche Reinigung durch Scheuern, Aufwischen und Trockenreiben stattgefunden hat. Bet feinfaserigem Buchenholz ist von dem Wachsen und Bohnen zur Vermeidung gefährlicher Glätte Abstand zu nehmen.

Dielenfußböden mit Delfarbenanstrich sind im allgemeinen nur mit Wasser unter zeitweiser Anwendung von milder Seife zu reinigen. Für die Erhaltung der Dielen ist die rechtzeitige Erneuerung des Delfarbenanstrichs nebst Lack erung von Wichtigkeit. Wenn Dielenfußboden aus härterem Nadelholz, wie pitschepine, nicht mit Delfarbe gestrichen, sondern nur mit Leinöl getränkt werben, sind sie mit W ser und Seife zu reinigen. Zur Echaltung des Holzes ist das Delen von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Auch hier empfi.hit sich wie bei Stabfußböden das Bohnen, falls es sich durchführen läßt.

4. Linoleumbeläge sind in Räumen, die einem stärkeren Verkehr ausgesetzt sind, im ursprünglichen Zustande zu belassen und zur Reinigung mit kaltem Wasser, bei starker Verschmutzung mit lau warmen Seifenwasser aufzuwaschen. Dabei darf jedoch nur milbe, nicht sodahaltige Seife ver:

wendet werden.

Zu seiner besseren Erhaltung empsiehlt es sich, das Linoleum je nach dem Verkehr ein bls zweimal im Jahre mit angewärmten Leinöl, besser noch — wo erhältlich — mit dem sabrik mäßig hergestellten sogenannten Linoleumöl, leicht einzusetten. Dabei ist das Linoleum vorher sorgfältig zu reinigen. Der Auftrag des Dels, das mit Tüchern einzureiben ist, darf erst nach vollständiger Austrocknung des Belags erfolgen. Wegen des Zeitpunktes für die Vornahme dieser Arbeit ist das unter 1 Gesagte zu beachten.

In Raumen, die nur geringen Verkehr haben und es ihrer Benutzung nach zulassen, sowie in den besseren Räumen der Wohnungen können, wenn ein Außgleiten auf dem glatter Boben nicht zu befürchten ist, die Linoleumbeläge mit auter Bohnermass oder Cirine eingeseitet und eingerieben werden. Zur täglichen Reinigung genügt es dann, die Fußboden abzukehren und

mit Bohnerbürste oder trockenen Tüchern nachzureiben.

5. Stanbol darf auf Steinfußböden, Terrazzofußboden und Linoleumbelagen nicht verwendet werden. In Räumen mit starker Staubentwickelung empfi hlt sich Staubol für Dielenfußböden aus weichem Holz, wenn sie ohne Delfarbenanstrich geblieben sind, oder wenn dieser Anstrich flat . abgenutt ist.

Wo die Staubentwickelung besonders flark ist, wie z. B. in Schulzimmern, können auch die Dielenfußböden aus Hartholz mit Stauböl behandelt werden. Vorher muffen jedoch die Dielen sorgfältig gereinigt werden. Der Auftrag des Staubols darf erst nach vollständiger Aus Er trocknung der Dielen erfolgen. In Turnhallen ist Stauböl in der Regel nicht zu verwenden, Soll es ausnahmsweise geschehen, so ist das Gleiten der Turngeräte durch Unterlegen von Fill: flüden zu verhindern, auch für das Vorhandensein von Matten, Matragen u. dergl. in ausreichender Zahl und Größe Sorge zu tragen.

Wenn das Stauböl zu dick aufgetragen und eine gründliche Reinigung des Fußbobens vor dem Auftrag verfäumt wird, verschmutzen nicht nur die Fußboden, sondern es entsteht auch eine gefährliche Glätte, die zu Unfällen und zu Schadenersatzansprüchen an den Fistus führen tann.

Es find deshalb folgende Vorschriften besonders zu beachten:

Vor dem Delen mussen die Fußböden mit warmem Wasser und Seife gründlich abgewaschen und völlig wieder trocken werden.

Das Del ist — am besten mittels eines Wischers aus Filz — dünn und gleichmäßig aufzustreichen. 🔠 gn Bur Vermeidung eines unangenehmen Geruchs und einer unansehnlichen Färbung der Fußböben sind nur frische und möglichst farblose Ocle zu verwenden.

Das Delen ist so vorzunehmen, daß ein möglichst langer Zeitraum bis zur Wiederbenutzung der Räume verbleibt.

Geölte Fußböben brauchen nicht feucht aufgewischt werden. Die tägliche Reinigung kenn auf Abkehren mit einem Besen beschränkt werden. Gin etwaiges Auswischen darf nur mit ganz ausgewundenen Tüchern geschehen.

Der Delauftrag ist von Zeit zu Zeit je nach der Stärke des Verkehrs und der Beschaffenheit der Fußböden zu erneuern.

Berlin, den 26. April 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der in den anliegenden Drucksachen dargestellte, von der Firma Chr. Ga. Weber in Weidenau-Sieg, unter der Bezeichnung "Perfektus" in den Größen 1, 2, 3 hergestellte Acetylenopparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (H. M. Bl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (H. M. Bl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Aceiplenverein mit Typenzeugnis Nr. 21 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß= und Lötzwecke bei Verwendung eines Karbids von nicht mehr als 50 mm Körnung

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,

2. bei vorübergehender, im Freien statisindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Orts= polizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, mussen mit einem Kabrikschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Vereins zur Neberwachung von Dampstiffeln in den Industriebezirken der Lenne, Sieg und Dill in Siegen erkennen läßt

und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

"Perfektus" Größe	1	II	III
Carbidjüllung in kg	2×1/2	2×1	2×2
Höchste Stundenleiftung in Litern	650	1300	2600
Nutbarer Inhalt der Gasglocke in Ltern .	180	415	700
Type: nummer	J 12	J 12	J 12

Fabriknummer:...

Jahr der Anfertigung: . .

Firma:

Bezüglich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (h. M. Bl. 1911 S. 4), bezüglich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (H. M. Bl. S. 131).

Zeichnung und Bedienungsvorschrift des Apparates sind im Bedarfsfall von der ausführenden Firma

anzusordern.

eiser

itige

ant

elen !

den

lau:

der:

ein: ril: Her

ιαφ 🕯

ter 🇸

Berlin W. 9, den 27. Juni 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.: Schreiber.

K. A. B. 10308. Zabrze, den 12. August 1911. Die im Kreisblatt vom 6. Juli 1911 — Stud 27 — ausgesprochene Sperrung der Kreischaussee Babrze—Rudahammer zwischen Station 0,4 + 25 bis 1,1 + 50 ist wieder aufgehoben worden.

K. A. I. 9540. Zabrze, den 8. August 1911. Der prakt. Arzt Dr. Otto Uloth aus Bielschowit ist als Gemeindeschöffe der Gemeinde Bielschowit ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

K. A. I. 9710.

Zabrze, den 9. August 1911.

Der Häusler Josef Buchalla aus Makoschau ist zum Schöffen der Gemeinde Makoschau wieder:

K. A. B. 10047.

Zabrze, den 7. August 1911.

Es ist bei mir von der Kreischausserverwaltung darüber Beschwerde geführt worden, daß wiederholt Fuhren auf den Kreischaussen betroffen werden, welche mit Kohlen, Ziegeln, Schutt pp. so hoch über den Seitenbrettern beladen sind, daß Material hinunterfällt und die Chaussen verschlemmt beziehungsweise verunreinigt werden.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, das vekturierende Publikum darauf ausmerksam zu machen, daß ich sortan derartige zu meiner Kenntnis gelangende Kontraventionen gemäß Nr. 11 der zusätlichen Bor, schristen zum Chaussegeldtarif vom 29. Februar 1840, G. S. S. 95, wonach weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder Banquetts, noch in den Seitengräben Gegenstände, welche nicht der Chausseverwaltung angehören, niedergelegt, oder Scherben, Kehrricht, Unkraut oder anderer Unrat hinauf= oder hineingeworsen werden darf, streng bestrafen werde.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Befolgung dieser Vorschrift genan durch die Polizeibeamten überwachen zu lassen und mir Zuwiderhandlungssälle behufs Bestrafung der Schuldigen anzuzeigen.

Die Gendarmen des Kreises sind von mir mit entsprechender Instruktion versehen.

K. A. B. 10311.

Zabrze, den 12. August 1911.

In letter Zeit sind mehrsach Chaussedurchquerungen bei den Kreischaussen zwecks Anlage einer Wasserleitung vorgenommen worden, ohne daß vorher die Genehmigung des Kreisausschusses eingeholt war.

Ich mache die Interessenten barauf ausmerksam, daß ein solches Verfahren unzulässig ist und doß die betreffenden Haus- und Grundstücksbesitzer Gefahr laufen, zur Wiederherstellung des Kreischausse-Sigendaß in den früheren Zustand unter Herausnahme der Wasserleitungsröhren angehalten werden können, so daß die für den Anschluß aufgewendeten Kosten verloren sind. Außerdem haben sie Bestrafungen zu gewärtigen.

Gleichzeitig weise ich die Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises an, ein besonderes Augenmerk auf die Kreischaussen in dieser Hinsicht zu richten und Nebertretungen unnachsichtlich dem Königlichen Landrais: amt zur Anzeige zu bringen.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Areis-Ausschusses.

J. V.: gez. von Reden, Regierungs-Affissor.

Bekanntmachung.

Die Ortsarmenfrau Antonie Strzoda aus Zabrze Süd, Kaiser-Willhelmstraße wird, da sie ihren Lebenswandel nicht gebessert hat, hiermit als Trunkenboldin erklärt.

Zabrze, den 5. August 1911.

- III. S. 1. 5771/11. -

Der Amtsvorsteher.

Ich bin zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Land= und Amtsgericht in Gleiwitz zugelassen. Wein Bureau befindet sich **Niederwallstraße 27.** Fernsprecher 1451.

Gleiwitz, im August 1911.

Viktor Schlüter,

Rechtsanwalt.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt. Druck von Max Czech in Zabrze.